

MITTEILUNGSBLATT DER MEDIZINISCHEN UNIVERSITÄT GRAZ

<http://www.medunigraz.at/services/mitteilungsblatt.html>

1. SONDERNUMMER

Studienjahr 2009/2010

Ausgegeben am 06.10.2009

1. Stück

1. Kundmachung: Einberufung der Wahlversammlung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der drei zu wählenden Personengruppen in den Senat der Medizinischen Universität Graz
-

1.

Kundmachung:

Einberufung der Wahlversammlung für die Wahl der Vertreterinnen und Vertreter der drei zu wählenden Personengruppen in den Senat der Medizinischen Universität Graz

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen geben folgende Kundmachung bekannt:

Wahlen zum Senat:

Es werden folgende Mitglieder und Ersatzmitglieder von verschiedenen Gruppen der Universitätsangehörigen („Wählergruppen“ oder „Kurien“) gewählt bzw. bestellt, namentlich:

- 10 Mitglieder und mindestens 10 Ersatzmitglieder von den Universitätsprofessorinnen/Universitätsprofessoren gemäß **§ 25 (4) Z 1 UG 2002** idGF („Professorinnen-/ Professorenkurie“);
- 3 Mitglieder und mindestens 3 Ersatzmitglieder von den Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern gemäß **§ 25 (4) Z 2 UG 2002** idGF; hierbei muss ein 1 Mitglied jedenfalls die *venia docendi* besitzen („Mittelbaukurie“);
- 1 Mitglied und mindestens 1 Ersatzmitglied des allgemeinen Universitätspersonals gemäß **§ 25 (4) Z 3 UG 2002** idGF („Kurie der Allgemeinbediensteten“);
- 5 Mitglieder und weitere Ersatzmitglieder der Studentinnen und Studenten gemäß **§ 25 (4) Z 4 UG 2002** idGF („Studierendenkurie“).

Die Anzahl der Ersatzmitglieder ist von den einzelnen Personengruppen am Wahlvorschlag festzulegen.

Die Wahl zum Senat erfolgt gem. § 143 Abs 17 UG für die Funktionsperiode von 22. November 2009 bis 30. September 2010. Diese beginnt mit der Konstituierung des Senats.

Der **Wahltermin** wurde auf festgelegt:

Donnerstag, 12. November 2009

von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

Jene Wahlberechtigte, deren gewöhnlicher Dienort in den Gebäuden der Universitätsklinik, des LKH-Eingangsgebäudes und deren näherer Umgebung liegt, haben im folgenden Wahllokal ihre Stimme abzugeben:

Sitzungszimmer SZ KW 21, Auenbruggerplatz 2/Eingangsgebäude - 2. Stock,

sowie

von 8.30 Uhr bis 13.30 Uhr

Jene Wahlberechtigte, deren gewöhnlicher Dienort im Gebäude der Vorklinik, des Campus der Karl-Franzens-Universität Graz und deren näherer Umgebung liegt, haben im folgenden Wahllokal ihre Stimme abzugeben:

Bibliothek der Pharmakologie, Vorklinik/Universitätsplatz 4,

sowie
von **9.00 bis 11.00 Uhr**

Jene Wahlberechtigte, deren gewöhnlicher Dienort in der Wartingergasse liegt, haben im folgenden Wahllokal ihre Stimme abzugeben:

Wartingergasse 43, Sitzungszimmer – 13. Stock

Wahlberechtigte:

Aktiv und passiv wahlberechtigt sind alle Personen, die am Stichtag 6. Oktober 2009 folgenden genannten Personengruppen angehören:

- Für die (Teil-)Wahl der Professorinnen-/ Professorenkurie: alle Universitätsprofessorinnen/ Universitätsprofessoren gemäß **§ 25 (4) Z 1 UG 2002** idgF, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Mittelbaukurie: alle Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten sowie wissenschaftliche Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter gemäß **§ 25 (4) Z 2 UG 2002** idgF, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;
- Für die (Teil-)Wahl der Kurie der Allgemeinbediensteten: Allgemeines Universitätspersonals gemäß **§ 25 (4) Z 3 UG 2002** idgF, die am Stichtag in einem aktiven Dienstverhältnis zur Medizinischen Universität Graz stehen bzw. dem Amt der Medizinischen Universität Graz zugeordnet sind;

soweit sie nicht einem anderen obersten Organ der Medizinischen Universität Graz angehören. Als Stichtag gilt der Tag der Ausschreibung der Wahl im Mitteilungsblatt der Medizinischen Universität Graz. Die (Teil-)Wahlen der drei Kurien sind zwingend an demselben Tag auszuschreiben und durchzuführen.

Diese Kundmachung gilt als Ladung bzw. Einladung zur Wahlversammlung.

Gemäß Wahlordnung § B.32 ist ein Identitätsnachweis (Ausweis) notwendig.

Eine Briefwahl ist in der aktuellen Wahlordnung für den Senat nicht vorgesehen und daher aus rechtlichen Gründen nicht möglich.

Einsichtnahme:

Die Einsichtnahme in die Wählerinnen- und Wählerlisten durch die Wahlberechtigten kann von 15.10.2009 bis 22.10.2009 im Büro des Senats, Eingangsgebäude - Auenbruggerplatz 2, 2.Stock, 8036 Graz, oder auf der Homepage: <http://www.medunigraz.at/senat> erfolgen. Einsprüche haben schriftlich bei der Vorsitzenden der Kurie zu erfolgen.

Einspruchfrist: 15.10.2009 bis 22.10.2009

Wahlvorschläge:

Jede und jeder Wahlberechtigte kann einen Wahlvorschlag für die eigene Kurie einbringen. Dieser muss spätestens zwei Wochen (29. Oktober 2009) vor dem Wahltag schriftlich (oder elektronisch) bei der oder dem Vorsitzenden der Wahlkommission eingelangt sein und eine Zustellungsbevollmächtigte oder einen Zustellungsbevollmächtigten enthalten.

Jeder Wahlvorschlag muss folgenden Bestimmungen (§§ B.22-24 der Wahlordnung der Satzung der MUG) entsprechen:

Jedem Wahlvorschlag muss die schriftliche Zustimmungserklärung aller darauf angeführten Wahlwerberinnen und Wahlwerber beigefügt sein.

Ein Wahlvorschlag muss jedenfalls um zwei mehr passiv in der Kurie wahlberechtigte Kandidatinnen/Kandidaten enthalten als zu vergebende Mandate zur Verteilung kommen. In jedem Wahlvorschlag sind die wahlwerbenden Kandidatinnen/Kandidaten zu reihen. Erfolgt keine explizite Reihung hat der/die Zustellungsbevollmächtigte eine VertreterInnenregelung bzw. Nachrückung zu formulieren. Jeder Wahlvorschlag für die Wahl der Mittelbaukurie hat mindestens zwei Universitätsdozentinnen/Universitätsdozenten zu enthalten; die/der Bestgereichte hiervon muss zumindest auf dem zweiten Listenplatz des Wahlvorschlages aufscheinen.

Die Kandidatur auf mehr als einem Wahlvorschlag ist unzulässig. Eine mehrfach angeführte Person ist von der Wahlkommission aus allen Wahlvorschlägen zu streichen. Wahlwerberinnen und Wahlwerber, denen die Wählbarkeit fehlt, sind ebenso aus dem Wahlvorschlag zu streichen.

Die **Einsichtnahme in die zugelassenen Wahlvorschläge** kann im Büro des Senats, (Eingangsgebäude – Auenbruggerplatz 2, 2. Stock, 8036 Graz;) oder auf der Homepage: <http://www.medunigraz.at/senat> ab 2. November 2009 erfolgen.

Stimmabgabe

Eine gültige Stimmabgabe kann nur für einen zugelassenen Wahlvorschlag erfolgen.

Die Vorsitzenden der Wahlkommissionen

Univ.-Prof. Dr. Josef SMOLLE
Rektor